

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 4. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Hannover, 19. Oktober 2016

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 4. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(FAG)
Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie besetzt sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung:

Bei der Verrechnung von Pfarrstellen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 FAG wurden bislang „alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Stellenrahmenplan ausgewiesen sind“. Abgestellt wurde also auf den Umfang der Pfarrstelle, unabhängig von deren tatsächlichen Besetzung. War eine Pfarrstelle ganz oder teilweise vakant, wurde die Pfarrstelle trotzdem mit dem entsprechenden Durchschnittswert verrechnet. Dieses lag darin begründet, dass in der Vergangenheit bei der Kalkulation der Haushaltsstelle (jetzt: Kostenstelle) für den Pfarrdienst eine bestimmte Anzahl von Pfarrstellen nicht veranschlagt worden war, weil davon auszugehen war, dass wegen der Pfarrstellenwechsel nicht alle Pfarrstellen das ganze Jahr über besetzt sind.

Mittlerweile wird das Volumen der Kostenstelle für den Pfarrdienst (1000-05100) nicht mehr auf der Basis von geplanten Stellen (einschl. Vakanzen) ermittelt, sondern auf der Basis der tatsächlichen Personal-Ist-Kosten für Besoldung und Versorgung unter Berücksichtigung der durch die Haushaltsplanung vorgegebenen Erhöhungsprozentsätze und der prozentualen Kürzungsvorgaben. Damit ist die ursprüngliche, aus der Haushaltssystematik begründete Begründung für eine Verrechnung auch der vakanten Pfarrstellen entfallen.

Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Pfarrermangels und der dadurch zunehmenden Zahl von Vakanzen wird eine Abschaffung der Verrechnung vakanter Pfarrstellen bereits seit längerer Zeit diskutiert. Denn bei einem Verzicht auf die Verrechnung vakanter Pfarrstellen verbleiben den Kirchenkreisen mehr Mittel für notwendig werdende Aushilfslösungen bei Vakanzen. Bereits die 24. Landessynode hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, ab einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt während des neuen Planungszeitraums ab 2017 auf die Verrechnung vakanter Pfarrstellen zu verzichten. In seinem Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit für die 25. Landessynode (Aktenstück Nr. 4) hat das Landeskirchenamt diese Auffassung unterstützt. Zurzeit ist die Forderung nach einem Verzicht auf die Verrechnung vakanter Pfarrstellen Gegenstand von Anträgen der Kirchenkreistage Emsland-Bentheim, Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya sowie des Kirchenkreisvorstandes Emsland-Bentheim, die der Landessynode vorliegen.

Mit Beginn des kommenden Planungszeitraums bzw. des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017/2018 soll deshalb auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen verzichtet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die entsprechende Änderung von § 10 Abs. 2 FAG:

- Zur Klarstellung wird dabei in der Neufassung von Satz 1 festgehalten, dass die Verrechnung entsprechend der bisherigen Praxis monatsweise erfolgt. Wenn sich der Umfang der Besetzung einer Pfarrstelle während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung also erst ab dem Folgemonat berücksichtigt.
- Nach Satz 2 wird für die Verrechnung neben einer regulären Besetzung und einem Versehungsauftrag auch die Situation berücksichtigt, dass für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist. Dadurch soll klargestellt werden, dass landeskirchliche Zusatzaufträge, die zur Abdeckung von Vakanzten erteilt werden können, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch seitens der Kirchenkreise besteht, künftig auf jeden Fall mit der Gesamtzuweisung zu verrechnen sind.

Die Rechtsänderung kann im Ergebnis zu Mehrausgaben für die Landeskirche führen. Denn wenn wegen der bestehenden Vakanzten weniger Pfarrstellen zu verrechnen sind, entstehen bei der Kostenstelle 1000-92200 „Gesamtzuweisung“ Mindereinnahmen. Die Höhe der Mehrausgaben kann auf Grund der nur bedingt vorhersehbaren Vakanzten nicht exakt bestimmt werden. Am 01. Januar 2016 gab es insgesamt rund 54 vakante Pfarrstellen (Aufsummierung aller vakanten Pfarrstellenanteile). Abzüglich einiger Beurlaubungen, Elternzeiten ergab sich bereinigter Bestand von rund 45 Stellen. Von diesen Stellen ist jetzt ein Drittel, sprich: 15 Pfarrstellen, multipliziert mit dem Durchschnittswert einer (Gemeinde-)Pfarrstelle, als Mindereinnahme bei der Kostenstelle 1000-92200 „Gesamtzuweisung“ für 2017/2018 berücksichtigt worden. Im Gegenzug zu dieser Mindereinnahme fallen allerdings bei einer wachsenden Zahl von Vakanzten bei der Kostenstelle 1000-05100 „Pfarrdienst“ auch weniger Ausgaben an.

Wegen dieser nur begrenzt vorhersehbaren Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt ist beabsichtigt, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Rechtsänderung im Vorfeld der Beratungen über den landeskirchlichen Haushalt 2021/22 zu evaluieren und der Landessynode ggf. eine erneute Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzuschlagen.

Der Verzicht auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen wirkt sich für die Kirchenkreise frühestens im zweiten Halbjahr 2017 aus, nämlich dann, wenn nach Nr. 2.3 der Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR-) im Juli die Abschlüsse auf die Gesamtzuweisung für die Monate August bis Dezember 2017 angepasst werden. Die endgültige Festsetzung der Gesamtzuweisung für 2017 erfolgt darüber hinaus erst nach Abschluss des Haushaltsjahres während des Jahres 2018. Es ist daher möglich, den Gesetzentwurf im regulären Gesetzgebungsverfahren zu beraten und rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft zu setzen.